

	<h1>Weisung</h1> <h2>Wertungsrichtermeldung an Wettkämpfen GETU Einzelturnen</h2>		<h3>07.05</h3>
			Version <h3>12.19</h3>
Ressort: Aktive		Kommission: GETU	Seite 1

- Diese Weisung gilt für alle Wettkämpfe im Einzelgeräteturnen, die vom Thurgauer Turnverband durchgeführt werden. Gültigkeit ab dem 01.01.2017.
- Alle Vereine, die an einem oder mehreren Wettkämpfen teilnehmen, müssen Wertungsrichter stellen.** Thurgauer Vereine, die im Geräteturnen beginnen, sind 3 Jahre ab dem ersten Wettkampf von dieser Regelung befreit.
- Die namentliche Meldung der brevetierten Wertungsrichter für den Wettkampfeinsatz hat mit der Anmeldung der Ti / Tu zu erfolgen. Ungeachtet einer allfälligen Meldung des Wertungsrichters zu Jahresbeginn an den Regionalverantwortlichen.
- Wenn obligatorisch gemeldete Wertungsrichter verhindert sind, ist durch die gemeldete Riege oder durch den verhinderten WR umgehend einen Ersatz zu suchen und der Wertungsrichterverantwortlichen zu melden. Wird keinen Ersatz gestellt wird das Teilnehmerfeld der fehlbaren Riege / Verein entsprechend diesem Reglement gekürzt. Das Startgeld verfällt.
- Werden Wertungsrichter Brevet 2 an Stelle von Wertungsrichter Brevet 1 gemeldet, entscheidet der Wertungsrichterverantwortliche über deren Einsatz als Brevet 1 oder 2.
- Es besteht die Möglichkeit für die eigene Riege, Wertungsrichter einer anderen Riege (auch ausserkantonale) anzufragen und der Wertungsrichterverantwortlichen zu melden.
- Wertungsrichter, welche in der Ausbildung sind, dürfen an Wettkämpfen jederzeit als Schattenwertungsrichter mitwerten, können aber nicht zum Wertungsrichtersoll der Riege gezählt werden. Ausnahme: Ein Wertungsrichteranwärter kann voll eingesetzt werden. Dies muss in Absprache mit der Wertungsrichterverantwortliche erfolgen.
- Die Teilnahme als Wertungsrichter und Turnende am gleichen Wettkampf ist nur bedingt möglich.
- Die Anzahl der zu meldenden Wertungsrichter ist im Verhältnis zu den gemeldeten Ti und Tu.

	K 1 – K 4 BREVET 1		K 5 – K 7 BREVET 2	
Anzahl an Wertungsrichter pro Riege:	1 – 5	0 WR		
	6 – 15	1 WR	1 – 15	1 WR
	16 – 30	2 WR	16 – 30	2 WR
	> 31	3 WR	> 31	3 WR

- Kann die Riege keinen Wertungsrichter stellen, ist die Teilnehmerzahl bei der Jugend auf max. 5 beschränkt. Bei den Aktiven muss ab dem ersten Teilnehmer einen Wertungsrichter gestellt werden.
- Sind mehr Wertungsrichter gemeldet als notwendig, entscheidet der Wertungsrichterverantwortliche über deren Einsatz.
- Der Organisator des jeweiligen Wettkampfes ist von diesem Reglement befreit. (Wertungsrichter freiwillig)

Erstellt:	Datum	Gültig ab	Genehmigt:	Datum	Mutation:	Ersetzt:	Version	11.17
FG EGT	01.12.19	01.01.20	Kommission GETU	03.12.19	Von			
					Grund	Ergänzung und Anpassung		